

REGLEMENT

**WASSER
VERSORGUNGS
GENOSSENSCHAFT
LAUPEN**



Inhaltsverzeichnis

Seite

<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>3</i>
<i>Wasserversorgungsanlagen</i>	<i>3</i>
<i>Hausanschlussleitung</i>	<i>5</i>
<i>Hausinstallation</i>	<i>6</i>
<i>Wasserabgabe</i>	<i>8</i>
<i>Wasserzähler</i>	<i>9</i>
<i>Finanzierung</i>	<i>10</i>
<i>Straf- und Schlussbestimmungen</i>	<i>12</i>

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG LAUPEN

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen, im folgenden WVGL oder Wasserversorgung genannt, erlässt, gestützt auf Art. 2 der Statuten, das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Genossenschaftlern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben

Die WVGL erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des mit der politischen Gemeinde Wald abgeschlossenen Konzessionsvertrages und unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.
Die WVGL ist eine Genossenschaft gemäss Art. 828 OR, übernimmt jedoch auch der allgemeinen Oeffentlichkeit dienende Aufgaben.

Art. 3

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet und nach den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Trink-, Brauch-, und Löschwasser für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen des Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der WVGL werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
Im Konzessionsgebiet werden Versorgungsanlagen ausserhalb des Baugebietes für bestehende oder standortgebundene Liegenschaften gefördert, sofern es die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlage zulässt.

Art. 5

Leitungsnetz	Bestandteile des Leitungsnetzes:
	a) Leitungen der WVGL
	- die Hauptleitungen
	- die Versorgungsleitungen
	- die Hydrantenanlagen
	- öffentliche Laufbrunnen
	b) private Leitungen
	- die Hausanschlussleitungen
	- die Hausinstallationen (excl. Wasserzähler)

Art. 6

Hauptleitungen	Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Sie sind im Uebersichtsplan der WVGL rot gekennzeichnet.
Versorgungsleitungen	Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Bezüchern führen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.
Hydrantenanlagen	Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.
Hausanschlussleitungen	Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.
Hausinstallationen	Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

Art. 7

Hauptleitungen	Die Wasserversorgung erstellt die Hauptleitungen.
	Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Art. 8

Versorgungsleitungen	Die Wasserversorgung erstellt auf Kosten der Anschliessenden die Versorgungsleitungen.
	Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.
Die Versorgungsleitungen sind Eigentum der Wasserversorgung.

Die Versorgungsleitungen weisen in der Regel einen Durchmesser von 125 mm und mehr auf.

Die Anschliessenden können Ansprüche an spätere Nutzniesser geltend machen.

Art. 9

Hydrantenanlagen
und Löschschutz

Die Wasserversorgung erstellt die erforderliche Anzahl Hydranten und deren Zuleitung.

Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung auszuführen. Die Hydrantenstandorte werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und deren Zuleitungen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Art. 10

Benützung und
Betätigung
der Hydranten-
anlagen und
Leitungsschieber

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen jeglicher Art bei Hydranten ist verboten.

3. Hausanschlussleitung

Art. 11

Hausanschluss-
leitungen

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche des Grundeigentümers, resp. Genossenschafters.

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist, erstellen lassen.

Art. 12

Technische
Vorschriften

Jede Hauszuleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Fehlt bei bestehenden Liegenschaften ein Absperrschieber, so ist ein solcher bei einer eventuellen Reparatur auf Kosten des Genossenschafters zu erstellen. Die Hausanschlussleitung mit dem T-Stück der Versorgungs- bzw. der Hauptleitung ist mit Einbezug des Schiebers Eigentum des Genossenschafters, wird jedoch auf dessen Kosten von der WVGL unterhalten und erneuert. Vorgesehene Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Verlegung von Erdregistern etc.) sind der Wasserversorgung zu melden, falls dadurch bestehende Hausanschlussleitungen tangiert werden. Die Wasserversorgung behält sich in solchen Fällen vor, die Leitung auf Kosten des Genossenschafters zu verlegen. Für den Unterhalt an Teilen von gemeinsam benutzten Hauszuleitungen haben alle Mitbenutzer des reparierten Leitungsteiles aufzukommen.

Art. 13

Erwerb
Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 14

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Genossenschafters vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Art. 15

Hausinstallationen

Der Genossschafter hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, unterhalten oder verändert werden.

Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Bei Zuleitung von privatem Wasser und gemeinsamem Hausinstallationsnetz ist eine Rücklaufsicherung zugunsten der WVGL einzubauen.

Art. 16

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze des SVGW verbindlich.

Art. 17

Abnahme

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden.

Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparaturen.

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Der Genossenschafter hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 18

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 19

Unterhalt

Der Genossenschafter hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Art. 20

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundsamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 21

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Genossenschafters.

Art. 22

Leitungs- und
Druckveränderung

Werden Leitungen oder Druckverhältnisse geändert, die eine Anpassung der Hausinstallationen bedingen, werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Genossenschafters ausgeführt.

5. Wasserabgabe

Art. 23

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wasser usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 24

Einschränkung
der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden wenn möglich den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 25

Anschluss-
bewilligung

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 26

Haftung des
Genossen-
schafers

Der Genossenschafter haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 27

Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 28

Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere, schriftliche Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von seinem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 29

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 30

Bauwasser
Vorübergehender Wasserbezug Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 31

Kündigung des Wasserbezuges Will ein Genossenschafter vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird sodann von der WVGL auf Kosten des Genossenschafers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 32

Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Genossenschafter.

Art. 33

Trockenperioden Das Wasser ist sparsam zu verwenden. Jede Verschwendung ist zu vermeiden. In Trockenperioden ist das Füllen der Jauchetröge und Schwimmbäder, das Spritzen von Rasen, Gärten, Hausplätzen und Dächern untersagt.

6. Wasserzähler

Art. 34

Wasserzähler Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Haftung	<p>Der Genossenschafter haftet für Beschädigungen. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>Art. 35</p>
Standort	<p>Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Genossenschafers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p> <p>Art. 36</p>
Technische Vorschriften	<p>Wenn möglich sind vor und nach dem Wasserzähler Absperrvorrichtungen anzuordnen.</p> <p>Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p> <p>Art. 37</p>
Messgenauigkeit	<p>Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Genossenschafter die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p> <p>Art. 38</p>
Störungen	<p>Bei fehlerhaften Zähleranlagen wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.</p> <p>Art. 39</p>
Mehrere Wasserzähler	<p>Wünscht ein Genossenschafter weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p>

7. Finanzierung

Art. 40

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p>
-------------------------	---

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Genossenschafter
- Wasserverkauf an Nichtgenossenschafter

Art. 41

Bemessung der
Gebühren

Benützungsgebühren sind so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 42

Kostentragung
Hauptleitungen
+ Versorgungs-
leitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung, diejenigen der Versorgungsleitungen tragen die Verursacher.

Art. 43

Kostentragung
Hausanschluss-
leitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilernetz (inkl. T-Stück und Einbaugarnitur) sind vom Genossenschafter zu tragen, auch bei Reparaturen.

Art. 44

Festsetzung
der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 45

Anschluss-
gebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Bemessung der Anschlussgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

Bei Um- und Anbauten wird die Anschlussgebühr durch den Vorstand festgesetzt. Wertvermehrende Renovationsarbeiten zur Energieeinsparung sind von der Nachzahlung einer Anschlussgebühr befreit.

Art. 46

Benützungsg-
ebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren werden in der Tarifordnung geregelt.

Art. 47

Abgeltung von
Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 48

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem bei der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden nach Tarifordnung durch die Wasserversorgung erhoben.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 49

Betreibung

Ist ein Genossenschafter mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 50

Gebühren-
pflichtige

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 51

Zuwi-
der-
Handlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften hat die WVGL nebst einer allfälligen Verzeigung an die Strafvollzugsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen, resp. nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

Art. 52

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVGL kann, innerhalb von 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Vorstand der WVGL schriftlich Einsprache zu Händen der GV erhoben werden, welche letztinstanzlich entscheidet.

Art. 53

Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzt das Reglement vom 4. Mai 1974.

Art. 54

Revision Aenderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der GV.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 18. Juni 1982

Revidiert durch die Generalversammlung vom 10. Mai 1986

Revidiert durch die Generalversammlung vom 3. Mai 1989

Revidiert durch die Generalversammlung vom 10. Mai 1991

Revidiert durch die Generalversammlung vom 14. Mai 1993

Revidiert durch die Generalversammlung vom 11. Mai 2001

Revidiert durch die Generalversammlung vom 18. März 2016

Der Präsident

Der Aktuar

Peter König

Raphael Koller

Ausgabe 1982, Revisionen durch die Generalversammlung bis 18.3.2016 berücksichtigt.